

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.06.2010
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0155/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.08.2010	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.09.2010	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.09.2010	öffentlich
Stadtrat	16.09.2010	öffentlich

Thema: Auswahlkriterien für das Verfahren zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages Strom in den Stadtteilen Randau/Calenberge, Beyendorf und Pechau der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat das jeweilige Ende der derzeit für das Gebiet der eingemeindeten Ortsteile Randau/Calenberge, Beyendorf und Pechau mit der E.ON Avacon AG bestehenden Strom-Konzessionsverträge im März 2009 bekannt gemacht. Alle drei Konzessionsverträge enden zum 31.05.2011.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat Versorgungsunternehmen, welche Interesse am Abschluss eines neuen Strom-Wegenutzungsvertrages für die genannten Stadtteile mit einer Laufzeit von 20 Jahren haben, im Rahmen der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zu bekunden. Fristgemäß haben insgesamt drei Unternehmen ihr Interesse an dem Abschluss eines neuen Strom-Wegenutzungsvertrages bekundet.

Um einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 46 Abs. 2 EnWG Vorgaben bzgl. einer Mindestlaufzeit sowie betreffend den Wechsel des Netzbetreibers verankert. Die in § 46 Abs. 3 EnWG enthaltenen Veröffentlichungspflichten der Gemeinden sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb um Netzgebiete rechtzeitig initiiert wird. Die energiewirtschaftlichen Vorschriften des § 46 EnWG enthalten darüber hinaus keine Vorgaben für das von der Stadt nunmehr durchzuführende Auswahlverfahren. Insbesondere hat der Gesetzgeber keine Kriterien für diese Auswahl vorgegeben. Die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB finden auf das Auswahlverfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen grundsätzlich keine Anwendung.

Jedoch hat das ordentliche Vergabeverfahren eine Ausstrahlungswirkung auf das Verfahren nach § 46 Abs. 3 EnWG. Daher sind das Transparenz- und das Gleichbehandlungsgebot auch in diesem ansonsten sehr verschlankten Verfahren zu beachten. Die nach dem Neuabschluss bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur Bekanntgabe der für die Auswahl maßgeblichen Gründe soll zu einer Auswahl anhand rationaler Kriterien beitragen. Den Wettbewerbern sollen die Gründe dargelegt werden, die die Auswahlentscheidung tragen. Dadurch soll die Gemeinde dazu veranlasst werden, die Auswahl auf der Grundlage von begründeten, nachvollziehbaren, rationalen und wettbewerbsorientierten Kriterien zu treffen. Welche Kriterien das im Einzelnen sind, ist nicht vorgegeben und bleibt der Gemeinde überlassen. Abgesehen von den vorgenannten, sich aus dem europäischen Recht ergebenden Vorgaben, verbleibt der Gemeinde ein erheblicher Spielraum für ihre Entscheidung. Sachliche Kriterien für die Auswahl sind nirgends festgeschrieben.

Die unter Berücksichtigung des Transparenzgebotes und des Diskriminierungsverbotes seitens der Verwaltung festgelegten Kriterien und deren Gewichtung ergeben sich aus der beiliegenden Anlage 1. Den Interessenten werden die Hauptkriterien und deren Gewichtung sowie die Bedingung, sich zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu verpflichten, im Rahmen der Angebotsaufforderung mitgeteilt.

Zimmermann

Anlagen

I0155/10 Anlage 1: Entscheidungskriterien der Konzessionsvergabe

I0155/10 Anlage 2: Exemplarischer Ablauf der Konzessionsvergabe